Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 1a Seite : 1 / 15

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH Teiletyp : CARMANI CA 20 7518

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	CARMANI CA 20 7518	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	CARMANI	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	A H3	
Radausführungskennz.:	A H3	
Radgröße:	7½Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,60 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	900 kg	
Reifenabrollumfang:	2091 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: BMW

Radbefest	Radbefestigung					
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-		
Kürzel				moment		
BF1	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25,		140 Nm		
		Schaftlänge 27 mm				
BF2		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25,		140 Nm		
		Schaftlänge 28 mm				
BF3	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25,		140 Nm		
		Schaftlänge 27,5 mm				

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 1a Seite : 2 / 15

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
F1H	e1*2007/46*2018*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
80 bis 195	BMW 1er, 1er xDrive (ohne Flap)	205/40R18 A93) N215) T86) 205/40R18 M+S A93) T86) 205/45R18 N215) 205/45R18 M+S 215/40R18 A93a) N225) 215/45R18 GHF) N225)	A01) bis A10) BF1) K04)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
F1H	e1*2007/46*2018*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
80 bis 225	BMW 1er, 1er xDrive (mit Flap)	205/40R18 A93) N215) T86) 205/40R18 M+S A93) T86) 205/45R18 N215) 205/45R18 M+S 215/40R18 A93a) N225) 215/45R18 GHF) N225)	A01) bis A10) BF1) K04)		

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO Nr. : RA-001414-A0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 3 / 15

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
F2AT	e1*2007/	46*1675*		
F2GT	e1*2007/	/46*1677*. .		
UKL-L	e1*2007/	46*0371*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß	Sen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, g	gf. Auflagen	
70 bis 170	BMW 2er Active	205/50R18		A01) bis A10)
	Tourer, Active Tourer	T89)		A11) BF2) K01) K04)
	xDrive, Gran Tourer,			
	Gran Tourer xDrive	215/45R18		
		A93b)		
		225/40R18		
		A93) T92)		
		[,,		
		225/45R18		
		zulässige Reifengröß	ßen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		205/50R18	225/45R18	A01) bis A10)
		K01)	K04)	A11) BF2) V00)
		205/50R18	235/45R18	A01) bis A10)
		K01)	K02) K18) K28)	A11) BF2) V00)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F2GC	e1*2007	46*2064*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 225	BMW 2er Gran Coupe, 2er xDrive Gran Coupe	205/40R18 N215) T86) 205/40R18 M+S T86) 205/45R18 N215) 205/45R18 M+S 215/40R18 N225) 225/35R18 A93a) K01) T87) 225/40R18 K01)	A01) bis A10) BF2) K04)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO Nr. : RA-001414-A0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 4 / 15

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
U2AT	e1*2018/858*00117*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
90 bis 115	BMW 2er Active Tourer	205/55R18 225/45R18 A93) 225/50R18 K01) 235/45R18	A01) bis A10) A11a) BF2) E73) K04)	
		245/45R18 K01)		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
F1X	e1*2007/46*1676*				
UKL-L	e1*2007/46*0371*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
85 bis 170	BMW X1 sDrive, X1 xDrive	205/55R18 M+S 215/50R18 M+S 215/55R18 M+S GFV) K89) 225/45R18 A93a) 225/50R18 K03) K89) 235/45R18 245/45R18 K03)	A01) bis A10) BF1) E72) K04)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
F1X	e1*2007/46*1676*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
92	BMW X1 Hybrid	225/50R18 K03) K89) 235/45R18 A93a) 245/45R18 K03)	A01) bis A10) BF1) K04)	

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 5 / 15

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
U1X	e1*2018/858*00153*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 221	BMW X1	205/60R18 A93) N215) 205/60R18 M+S A93) 225/55R18 A01) A93) K01) K04) N235) 225/55R18 M+S A01) A93) K01) K04) 235/50R18 A01) A93) K01) K04) N245) 235/50R18 M+S A01) A93) K01) K04)	A02) bis A10) A11) BF2) EF0)	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 6 / 15

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):		
U1X	e1*2018/858*00153*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
68 bis 104	BMW iX1	205/60R18 A93) N215)	A02) bis A10) BF2) EF0)	
		205/60R18 M+S A93)		
		215/55R18 A93) N225)		
		215/55R18 M+S A93)		
		225/55R18 A01) A93) K01) K04) N235)		
		225/55R18 M+S A01) A93) K01) K04)		
		235/50R18 A01) A93) K01) K04) N245)		
		235/50R18 M+S A01) A93) K01) K04)		
		245/50R18 A01) A93a) K01) K04)		
		HL 225/55R18 A01) A93) K01) K04) N235)		
		HL 225/55R18 M+S A01) A93) K01) K04)		
		HL 245/50R18 A01) A93a) K01) K04)		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
F2X	e1*2007/46*1824*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
85 bis 225	BMW X2	205/55R18 M+S	A01) bis A10) A11) BF2) K04)		
		225/45R18 A93)			
		225/50R18			
		235/45R18 A93a)			
		245/45R18			

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 7 / 15

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
U2X	U2X e1*2018/858*00371*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 115	BMW X2	205/55R18 M+S A93) 205/60R18 M+S A93) 225/50R18 A93) 225/55R18 A93) 235/50R18 A93) 245/45R18 A93) 245/50R18 A01) K01) K04) HL 225/55R18 A93) HL 245/50R18 A01) K01) K04)	A02) bis A10) A11) BF3)	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 1a Seite : 8 / 15

Typ(en):					
U2X					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
68 bis 104	BMW iX2	205/55R18 A93) T96)	A02) bis A10) BF3)		
		205/60R18 A93)			
		215/55R18 A93)			
		225/50R18 A93)			
		225/55R18 A93)			
		235/50R18 A93)			
		245/45R18 A93)			
		245/50R18 A01) K01) K04)			
		HL 225/55R18 A93)			
		HL 245/50R18 A01) K01) K04)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
FMCA	e1*2007/46*1679*			
FML2	e1*2007/46*1678*			
UKL-L	e1*2007/4	46*0371*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweise vorne und hinten, ggf. Auflagen			
55 bis 155	Cabrio, außer Elektro)	205/40R18 K04) 215/35R18 K04) T84) 225/35R18 K02)	A01) bis A10) BF1) K01) K87)	

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 9 / 15

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
FMK	e1*2007/46*1683*		
UKL-L	e1*2007/	46*0371*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
75 bis 155	BMW Mini Clubman	205/45R18	A01) bis A10)
	(Frontantrieb u. Allrad)	K88) N215)	BF1) EF0) K04)
		205/45R18 M+S K88)	
		215/40R18 K01) N225)	

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
FMK	e1*2007/46*1683*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
170 bis 225	BMW Mini Clubman John Cooper Works	205/45R18 M+S	A01) bis A10) BF1) EF0) K04) K88)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
FMX	e1*2007	/46*1682*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
75 bis 155	BMW Mini Countryman	205/55R18 N215) 205/55R18 M+S 215/50R18 A01) K01) N225) 215/50R18 M+S A01) K01) 225/45R18 A93) 225/50R18 A01) K01) 235/45R18 A01) K01) 245/45R18 A01) K01)	A02) bis A10) A11) BF1)	

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 10 / 15

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
FMX	e1*2007/46*1682*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
170 bis 225	BMW Mini Countryman John Cooper Works	205/55R18 M+S 215/50R18 M+S A01) K01) 225/45R18 A93) 225/50R18 A01) K01) 235/45R18 A01) K01) 245/45R18 A01) K01)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FMCA	e1*2007/46*1679*		
FML2	e1*2007/46*1678*		
UKL-L	e1*2007/46*0371*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
170´	BMW Mini John Cooper Works	205/40R18	A01) bis A10) BF1) K01) K04) K87)
	(Limousine 2-türig, Cabrio)	215/35R18	
	,	225/35R18	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FML2E	e1*2007/46*2063*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75	BMW Mini Cooper SE	205/40R18	A01) bis A10) BF1) K01) K04)
		215/35R18	
		225/35R18	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 1a Seite : 11 / 15

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH
Teiletyp : CARMANI CA 20 7518

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FM6	e1*2018/858*00373*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 150		205/40R18 215/35R18 A01) K01) K04) T84) 225/35R18 A01) K01) K04)	A02) bis A10) BF2)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 1a Seite : 12 / 15

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH Teiletyp : CARMANI CA 20 7518

- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A11a) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Mild-Hybrid Antrieb, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93b) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 7 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF2) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF3) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27,5 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

E72) Nicht zulässig an Hybrid Fahrzeugen

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 1a Seite : 13 / 15

Auftraggeber: AD Vimotion GmbH CARMANI CA 20 7518

- E73) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit 16-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GFV) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/40R20 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GHF) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/55R17, 235/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 1a Seite : 14 / 15

- K18) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K87) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Kunststoff- Radhausausschnittkanten sind im Bereich von 100 mm über Schweller bis 50 Grad nach hinten auf eine Restbreite von 5mm zu kürzen,
 - die Befestigungsnieten des Filzinnenkotflügel sind zu entfernen,
 - der Filz-/Kunststoffinnenkotflügel ist im gesamten Verlauf des Radhauses um einen Streifen von 50mm zu kürzen und klebend am Innenradhaus zu befestigen.
- K88) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Die Kunststoff-Radhausausschnittkante ist im Bereich von 100 mm vor und hinter Radmitte um 5 mm zu kürzen.
 - Die Kunststoff-Radhauskante und der Kunststoffinnenkotflügel sind in diesem Bereich durch Erwärmung um 5 mm auszustellen.
- K89) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Kunststoff-Radhausverbreiterung ist im Bereich von 30 Grad vor bis 30 Grad hinter der Radmitte auf eine Restbreite von 15 mm zu kürzen,
 - die sich daruber befindliche Blech Radhauskante ist auf das gleiche Maß umzulegen,
 - Im Bereich 30 Grad vor Radmitte ist der Befestigungsniet zu entfernen und die Radhausverbreiterung klebend zu fixieren.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T84) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1000 kg bei LI 84. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 500 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 1a Seite : 15 / 15

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH Teiletyp : CARMANI CA 20 7518

- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T87) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg bei LI 87. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 545 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T89) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1160 kg bei LI 89. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 580 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T92) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg bei LI 92. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 630 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 1a mit den Seiten 1-15 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ CARMANI CA 20 7518 des Auftraggebers AD Vimotion GmbH

Geschäftsstelle Essen, 06.11.2024



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



